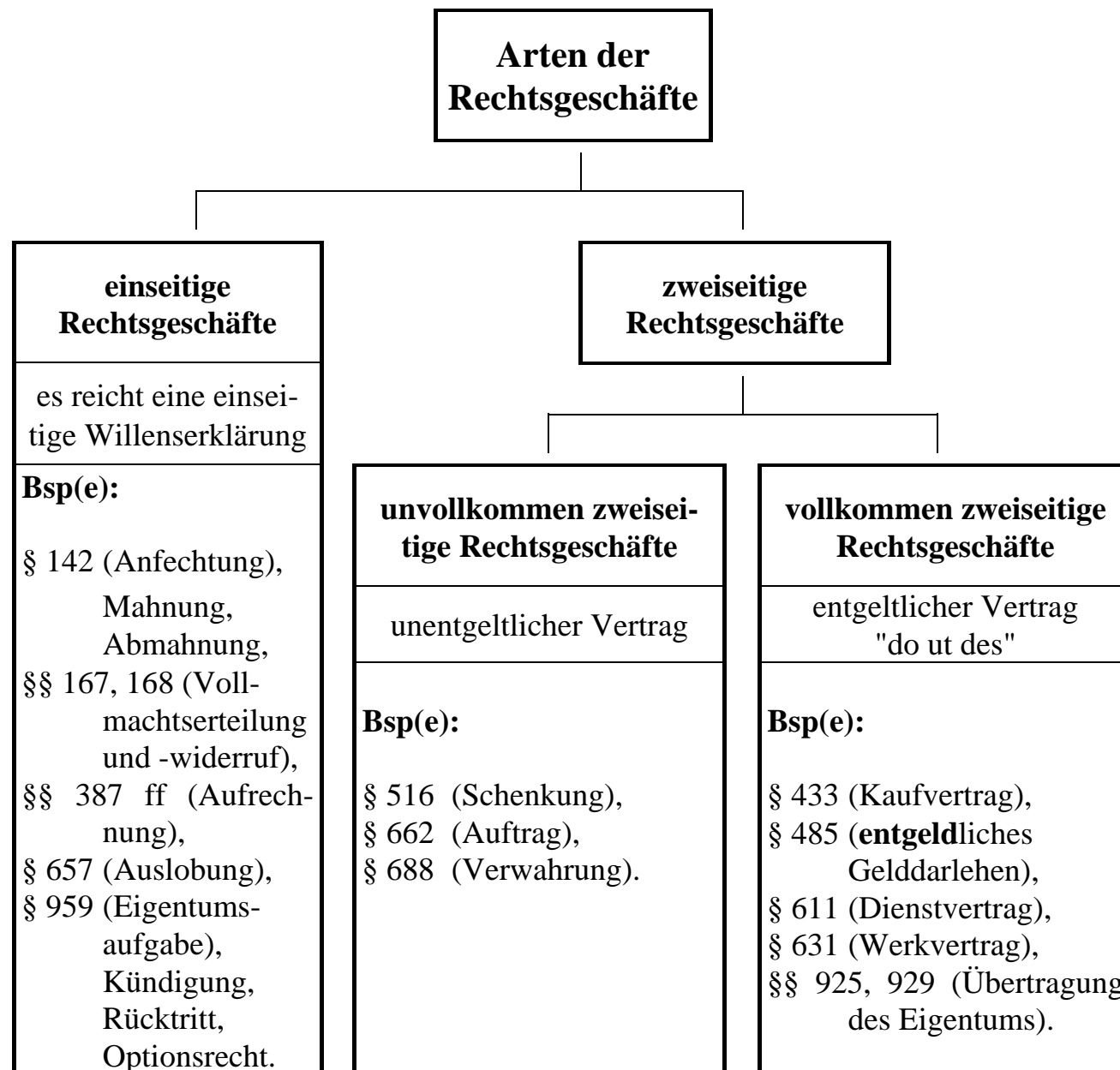


## § 7 Methodenlehre: Rechtsgeschäfte

### 1. Der Begriff

Unter Rechtsgeschäft wird eine Handlung - oder eine Mehrzahl von Handlungen einer oder mehrerer Personen - verstanden, die als Ziel die Herbeiführung einer privatrechtlichen Rechtsfolge (also die Änderung einer Rechtsbeziehung) hat (Larenz AT, § 24 I). Die Handlung ist dabei in aller Regel die Erklärung des Willens (= WE). Der Handelnde kann sie an eine Person oder Mehrzahl von Personen richten. In den meisten Fällen genügt zum Eintritt einer Rechtsfolge nicht die Erklärung nur einer Person, sondern es bedarf übereinstimmender Erklärungen mehrerer Personen.

### 2. Die Arten der Rechtsgeschäfte



Die meisten einseitigen Rechtsgeschäfte wie Anfechtung, Aufrechnung, Kündigung, Rücktritt oder Ausübung einer Option stellen gleichzeitig ein **Gestaltungsrecht** dar. Durch ein Gestaltungsrecht greift der Ausübungsberechtigte einseitig in ein Rechtsverhältnis ein. Gleichzeitig wird durch die Ausübung des Gestaltungsrechts in der Regel in das Rechtsverhältnis eingegriffen, ohne dass der Gestaltungsgegner an der Veränderung mitwirkt.

### 3. Die Formen von Rechtsgeschäften

#### 3.1 Der Grundsatz der Formfreiheit

Grundsätzlich gilt im Privatrecht die **Formfreiheit**, d.h. die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts ist von keiner Form abhängig. Danach können Willenserklärungen prinzipiell in jeder beliebigen Weise (z. B. mündlich oder per sms oder e-mail) abgegeben werden.

#### 3.2 Schriftformen

In einzelnen Fällen schreibt jedoch das Gesetz die Beachtung bestimmter Formen vor. Dabei soll das Schriftformerfordernis verschiedene Funktionen erfüllen bzw. sicherstellen:

- die **Warnfunktion** soll den Erklärenden vor übereilungen schützen;
- die **Identifikationsfunktion** soll ermöglichen, den Erklärenden zu erkennen;
- die **Echtheitsfunktion** soll gewährleisten, die inhaltliche Zuordnung der Erklärung zum Erklärenden sicherzustellen;
- die **Verifikationsfunktion** dient der Überprüfbarkeit der Echtheit der Erklärung;
- die **Beweisfunktion** soll dem Nachweis des Inhalts der Erklärung bzw. zum Beweis für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts dienen;
- die **Perpetuierungsfunktion** soll die fortdauernde Wiedergabe der Erklärung in einer Urkunde, also die Möglichkeit der jederzeitigen Überprüfbarkeit sicherstellen.

##### 3.2.1 Einfache Schriftform

Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgesehen, so muss die Urkunde von dem Aussteller **eigenhändig** durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden, § 126 Abs. 1 BGB.

**Bsp(e):** Kündigung eines Mietvertrages, (§ 568 BGB); Kündigung von Arbeitsverträgen (§ 623 BGB); das Bürgschaftsversprechen einer Privatperson (§ 766 BGB).

Eine einfache e-mail erfüllt nicht die Anforderungen der einfachen Schriftform (insbesondere hinsichtlich der Echtheits- und Perpetuierungsfunktion). Dementsprechend erfüllt sie - für sich alleine betrachtet - auch nicht das Schriftformersfordernis des § 126 BGB. Erhält die e-mail zusätzlich eine elektronische Signatur, wird dadurch das Schriftformersfordernis lediglich ersetzt, § 6 Abs. 2 SignG.

### 3.2.2 Öffentliche Beglaubigung

Bei der öffentlichen Beglaubigung muss die Erklärung schriftlich abgefasst sein und die Unterschrift des Erklärenden durch einen Notar beglaubigt werden, § 129 Abs. 1 BGB.

**Bsp(e):** Bestimmte Anträge auf Eintragung in öffentliche Register wie das Handelsregister (§ 12 HGB), das Genossenschaftsregister (§ 11 Abs. 4 GenG), das Vereinsregister (§ 77 BGB), das Güterrechtsregister (§ 1560 BGB). Anträge, die auf Eintragung von Rechten oder Rechtsänderungen in das Grundbuch gerichtet sind (§ 29 GBO).

Durch den üblichen Beglaubigungsvermerk: „... dass die vorstehende Unterschrift ... in meiner Gegenwart eigenhändig vollzogen wurde, beglaubige ich hiermit“ wird durch den Notar sowohl die Echtheit der Unterschrift als auch der Zeitpunkt der Vollziehung festgestellt.

### 3.2.3 Notarielle Form

Die Form der notariellen Beurkundung verlangt, dass die Erklärung in der Form einer öffentlichen Urkunde aufgenommen wird, die von einem Notar abgefasst ist, § 128 BGB.

**Bsp(e):** Kaufverträge über Grundstücke (§ 311b Abs. 1 BGB); Schenkungsversprechen (§ 518 Abs. 1 BGB); Eheverträge (§ 1410 BGB); GmbH-Gesellschaftsverträge (§ 2 Abs. 1 S. 1 GmbHG).